



Wir können dieses als Gruppe zwar selbstverständlich nicht bezeugen, aber die Schilderung der Begegnung mit den Streifenpolizisten macht uns nachdenklich:

- Die Nennung von Namen oder (alternativ und genau so ausreichend) Dienstnummern wurde von den Beamten verweigert. (Was sich die Betroffene immerhin notieren konnte: Die Beamten fuhren einen Dienstwagen mit dem amtlichen Kennzeichen H-PD 539.)
- Von den Beamten wurden weiterhin gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen Fotografien von Fahrrad und Radfahrerin angefertigt.

Deshalb bitten wir um die Beantwortung der folgenden, vom Vorfall unabhängigen und allgemeinen Fragen:

1.) Unter Berufung auf welche Rechtsvorschrift ist es in Dienst befindlichen Beamten erlaubt, auf eine persönliche und sachliche Nachfrage hin die Nennung ihres Namens (oder alternativ Dienstnummer) zu verweigern?

2.) Welcher Umstand rechtfertigt die polizeiliche Anfertigung von Fotografien oder Filmaufnahmen von Gegenständen oder Personen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, wie oben beschrieben? Welche Rechtsgrundlage gibt es hierfür?

3.) Für den rein theoretischen oder auch praktischen Fall missbräuchlicher Anwendung von Polizeigewalt: An wen können sich davon betroffene Bürgerinnen und Bürger wenden, so sie solche erfahren? Gibt es eine von der Polizei unabhängige Notrufnummer für solche Fälle und wie ist diese Notrufmöglichkeit ggf. organisiert?

Wir bitten freundlichst und möglichst um Beantwortung innerhalb von 10 Tagen.

Viele gute Grüße,

die Menschen von freiheitsfoo.